

Frank Schulz-Nieswandt

## Kardinalfragen einer zukünftigen Wissenschaft heterotoper Gemeinwirtschaft

### Zusammenfassung

Der Beitrag thematisiert in ausgeprägter Dichte einige zentrale Forschungsfragen von gesellschaftspolitischer Bedeutung in Bezug auf die Zukunft der Gemeinwirtschaft im Ordnungskontext dualer Wirtschaft, dabei den Status Quo der Unternehmenstypenvielfalt im regulierten Marktwettbewerb überschreitend. Dazu wird ein transformatives Recht notwendig, das Möglichkeitsräume für das Begehen heterotoper Pfade generiert.

**Stichworte:** Duale Wirtschaft, Trägerpluralismus, Gemeingüter, Heterotopien, regionale Genossenschaft

### Summary

The article offers a dense explaining of central research and political questions about the future of common welfare embedded in a context of dual economy exceeding and trespassing regulated market order of competition between public provider, third sector and capitalist company. But the functional precondition will be new regimes of transformative law driven by the power of new societal ideas going towards forms of heterotopia.

**Keywords:** Dual Economy, welfare Pluralism, Commons, Heterotopia, Regional Cooperatives

### Einleitung

In einer Theorie der gesellschaftsgestaltungspolitischen Entwicklung zukunftsweisender (gegenüber ordnungspolitisch etablierten Denkwelten und Praktiken jedoch radikal anders orientierten) Gemeinwirtschaftslehre (Schulz-Nieswandt, 2020a) müssen u. a. fünf, zum Teil miteinander verknüpfte grundlegende Themenkreise aufgegriffen und einer Klärung zugeführt werden.

Diese Desiderata einer Forschung übersteigen (als transgressive Transformation) die etablierte Denkweise residualer gemeinwirtschaftlicher Einzelunternehmen. Aber selbst dieser Status Quo wird vom hegemonialen eigentumsrechtlichen Besitzindividualismus kritisiert und bestritten. Kritisiert wird die Denkform eines Dritten Weges zwischen Markt und Staat (Schulz-Nieswandt, 2014) als Politik der gewährleistungsstaatlichen Konstitution im Rahmen eines regulierten Marktwettbewerbs des Pluralismus privater, freier und öffentlicher Träger auf der Grundlage 1) eines vertikalen Subsidiaritätsverständnisses (Markt vor Staat als Trennung von Gewährleistung und Sicherstellung) und 2) auf der Grundlage eines horizontalen Subsidiaritätsverständnisses (Gleichbehandlung von privaten und freien Träger und Nachrangigkeit der öffentlichen Träger). Doch soll es hier gerade nicht um die Verteidigung dieses Status Quo der Gemeinwirtschaft in der sozialen Marktwirtschaft gehen. Es soll eine radikal andere Idee der Gemeinwirtschaft angedacht werden.

## 1. Die herrschende Rechtsauslegungslehre als Recht der herrschenden Marktlehre des eigentumsrechtlichen Besitzindividualismus

Vorherrschend wird im Rahmen eines auch europawirtschaftsverfassungsrechtlichen Verständnisses des funktionalen Unternehmensbegriffs in der sozialen Marktwirtschaft (Art. 3 [3] EUV) das Subsidiaritätsverständnis von »privat vor öffentlich« auf einer engen Auslegung der Subsidiarität aufgebaut, so dass das öffentliche Wirtschaften in den Käfig eines engen Verständnisses des Inhouse-Prinzips eingestellt wird (Schulz-Nieswandt, 2014; Mühlenkamp u. a., 2019). Damit wird selbst eine marginale Beteiligung Privater im Modus eines gemischtwirtschaftlichen Beteiligungsmodells (soziologisch unsinnig) schon zur strategischen Allianz und unterwirft das öffentliche Wirtschaften der europäischen Wettbewerbspolitik der Marktöffnung des obligatorischen Ausschreibungswettbewerbs, womit der Staat zum Kontraktmanager reduziert wird.

Das bundesdeutsche nationale Rechtsregime der wirtschaftsrechtlichen »Schrankentrias« betont zwar neben dem betriebswirtschaftlichen Effizienzvorbehalt den öffentlichen Zweck und das Marktversagen als Voraussetzung, doch werden beide Bausteine – die öffentliche Aufgabe und das neoklassisch kastrierte Verständnis von Marktversagen – nicht hinreichend im Sinne einer politischen Theorie des »gesellschaftlich Gewollten« (Schulz-Nieswandt, 2020b) ausgelegt. Was, wenn es eine Werte-orientierte Grundhaltung der Bevölkerung wäre, existenzielle Güter der Daseinsvorsorge (Schulz-Nieswandt, 2017a) nicht dem Marktwettbewerb freizugeben? Wieso ist das besitzindividualistische Marktdenken – als sei das Privateigentum an Produktionsmittel und die binnenmarktrechtlichen Grundfreiheiten als Grundrechte in einem menschenrechtskonventionellen Sinne zu verstehen – als hegemoniale Ideologie dominant? Und warum ist die Sakralisierung der Universalität des Geistes der Kommodifizierung unhinterfragt und verbietet gouvernemental im dispositiven Rahmen einer Tabu-Ordnung die gesellschafts-, nicht nur marktwirtschaftsordnungspolitische Möglichkeit von gemeinwirtschaftlichen Sektorausnahmen im Rahmen des demokratischen Gemeinwesens? Wieso wird unter Marktwirtschaft eine quasi-religiöse Reinheitskultur ohne Sektorausnahmen verstanden?

Dies gilt nicht nur für die rechtliche Kastration der Inhouseregelungen. Das Problem der Tabuordnung stellt sich auch mit Blick auf die Gleichstellung von For Profit-Wirtschaft und Non For profit-Wirtschaft im Sinne der oben erwähnten horizontalen Subsidiaritätsauslegung die Frage, wie denn der Dritte Sektor der Sozialwirtschaft (Grunwald und Langer, 2018) als Raum von »Heterotopien« einer inklusiven (also sozial nicht-exkludierenden) Sorgewirtschaft/Care-Economics etabliert werden kann, ohne der Erosion der Dominanz des moralökonomischen Sachzielprinzips und dem Qualitätsdumping des marktwettbewerblichen Kostendrucks ausgesetzt zu werden.

## 2. Ist Inklusion ohne unlösbare Widersprüche möglich?

Die grundrechtstheoretische Grundlage der sittlichen Einbettung («cultural embeddedness») jeglichen Wirtschaftens ist die »Sakralität der (Würde der) Personalität« des Menschen (Schulz-Nieswandt, 2017b) in einem modernen Naturrechtsverständnis (vgl. auch Art. 1 GG), wie es dem »Geist der Gesetze« der Grundrechtskonventionen der UN entspricht. Freiheit muss jedoch geordnet werden: Das Werte-Dreigestirn von 1789 (Freiheit, Gleichheit, Solidarität) ist dabei so auszulegen, dass die solidarische (also redistributive) Ordnung des Wohlfahrtsstaates (als Sozialordnung der Sozialschutzsystems [Schulz-Nieswandt, Köstler und Mann, 2021c] wie als Ordnung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge: Schulz-Nieswandt, 2017a) die funktionstranszendente (generative) Voraussetzung der Gleichheit der Chancen Aller ist, wobei diese Gleichheit der Chancen die distributive Allokationsbedingung der Freiheit Aller ist. Dabei ist Freiheit immer bedingte Freiheit, denn sie knüpft sich (in Art. 2 GG) an die verfassungskonforme Gebot des Sittengesetzes der empathischen Rücksichtnahme auf die Gleichzeitigkeit des Grundrechts Aller auf Freiheit als Entfaltung der Persönlichkeit im Lebenslauf (§ 1 SGB I im Lichte der Unionsbürgerschaft des EUV/AEUV vor dem Hintergrund des individualisieren Völkerrechts). Damit ist nicht nur im Art. 1 GG der kategorische Imperativ der Würde der Person eine nicht-kontraktuelle (normativ: »heilige«) Voraussetzung des sozialen Rechtsstaates (Art. 20 GG), sondern auch die »Erziehung zur Mündigkeit nach Auschwitz« als tugendethische Voraussetzung der goldenen Regel des Art. 2 GG und verweist uns auf die notwendige Voraussetzung der gelingenden charakterbildenden Vergesellschaftung (*Paidia*) der Menschen in der Polis.

Dabei ist der unbestimmte Rechtsbegriff der selbständigen Selbstbestimmung an der inklusiven Idee der Teilhabe gebunden. Und somit ist die systemtheoretische Kritik an der logischen Machbarkeit der Universalität der Inklusion (alle Outsider zu Insidern zu machen) an einer problematisierbaren Auffassung von Differenzierung in der Systemtheorie gebunden. Es dürfte entwicklungspsychologisch als *conditio humana* mit Blick auf die Ich-Bildung der menschlichen Person, auch im dialogischen Denken des Personalismus (Schulz-Nieswandt, Köstler und Mann, 2021a), richtig sein, dass Identität von (Ego) sich an der Differenz zur Alterität (Alter Ego) knüpft. Aber es gilt: Jede soziale Ungleichheit ist Differenzierung, aber nicht jede Differenzierung ist soziale Ungleichheit. Die Idee der inklusiven Gemeindebildung (Schulz-Nieswandt, Köstler und Mann, 2021a) setzt Diversität voraus. Dies ist der zentrale Gegenstand der Diskurse der Philosophie der Anerkennung angesichts des Prinzips der Differenz. Schon in der antiken Philosophie der »Liebe« ging es immer um das »Einssein im Getrenntsein«, nicht um eine regressive Symbiose. Diese psychodynamische Polarität gehört zum humangerechten Verständnis der kulturellen Grammatik eines gelingenden sozialen Miteinanders. Dieses personalistische Denken ist jenseits des Weltbildes einer bi-polaren Skala von Individualismus (Welt der Freiheit) und Kollektivismus (Welt des knechtenden Zwangs) zu verstehen. Es liegt nicht (als Mittelwert) auf dieser Skala, sondern au-

ßerhalb, nämlich auf einer eigenständigen Skala zwischen Daseinsentfremdung einerseits und humangerechter Form des Miteinanders andererseits.

Es gibt aber dennoch zwei Grundprobleme der Inklusionsidee (Schulz-Nieswandt, 2021d). Erstens (I) knüpft sich die Idee der Inklusion auf die Forderung nach Teilnahme im Sinne der Normalisierung der Lebensführung ohne Sonderwelten der Ausgrenzung in „totalen Anstalten“ im Sinne der Institutionalisierung und Hospitalisierung sowie von „Lager“-Lösungen (Schulz-Nieswandt, 2021a). Doch auf welche Normalität hin soll denn normalisiert werden? Was, wenn die Normalität selbst kollektiver Wahn ist? Wie soll – um im Sinn Kritischer Theorie zu argumentieren – ein wahres Leben in einer unwahren Welt möglich sein? Zweitens (II) stellt sich im Lichte einer Schnittstelle dekonstruktiven Denkens mit der Idee der Postmoderne die Frage nach der Universalität des »Eurozentrismus« des sog. »hexagonalen Modells der Zivilisation« des sozialen Rechtsstaates (1. Rechtsstaat mit 2. dem Monopol auf legitime psychische Gewalt auf 3. der Grundlage sozialer Gerechtigkeit und 4. sozialer Befriedung der Kultur der Konfliktaustragung auf 5. der psychohistorischen Grundlage der Affektkontrolle der Subjekte).

Beginne ich mit dem zweiten Problem (II). Es geht also um die Frage des Wertereativismus (auf dezisionistischer Basis) und der universalen Anerkennung der Differenzen: aller Differenzen im Rahmen der Diversität? Andere Länder (andere Sozialmilieus), andere Sitten? Was, wenn die Sitten die heilige Axiomatik der personalen Würde und ihre Idee der partizipativen Autonomie Aller widersprechen oder gar erodierend unterlaufen? Wie steht es um den Formenkreis »struktureller Gewalt«? Die überaus bekannten Fragen der Gender-Ordnungen drängen sich exemplarisch auf. Oder das Beispiel europäischer Städte als Homosexualitätsfreie Zonen. Oder Fragen zum Kindeswohl. Fragen zur Meinungsfreiheit und zur Religionsfreiheit im Lichte von religiösen Praktiken im privaten Kult-Ritual-Raum oder im öffentlichen Raum des politischen Handelns und der Gewaltfrage. Kritische Theorie hatte das Theorem der »repressiven Toleranz« eingebracht.

Ohne Antworten zu geben, sei die Frage Antwort-suchend zugespitzt: Wie kann ohne das Naturrecht der Würde als die normativ-axiomatische Bedingtheit der Autonomie die Miteinanderfreiheit und Miteinanderverantwortung (Schulz-Nieswandt, Köstler und Mann, 2021a) gedacht werden, wenn radikale dekonstruktivistische Theorien der Postmoderne die Diversität auf der Grundlage eines Wertrelativismus konzipierten?

Ich komme zur ersten Problematik (I) der Idee der Inklusion: Auf welches Verständnis von (Teilhabe an) Normalität soll denn der Mensch als Subjekt »empowert« werden (Schulz-Nieswandt, 2021d)? Sollen Menschen mit komplexer Behinderung im Namen der normalisierten Freiheit in das »Haifischbecken« kapitalistischer Arbeitsmärkte geworfen werden? Sind Werkstätten wirklich einfach nur exkludierende Sonderwelten der Ent-Normalisierung? Wie wären hier wirkliche He-

terotopien zu denken? Ist hier jede beschützende Sonderwelt eine soziale Ausgrenzung paternalistischer Fürsorgepolitik?

Anders stellt es sich wohl – und die Corona-Krise hat nochmals die »Kasernierung« (Schulz-Nieswandt, 2021a) alter Menschen eskalieren lassen – im Fall der stationären Langzeitpflege, weil hier das Normalisierung-Paradigma an die Form der Caring Communitys als Sozialraum-orientiertes Wohnen geknüpft wird (Schulz-Nieswandt, Köstler und Mann, 2021b). Verantwortunglos wäre eine De-Institutionalisierung, wenn die Sozialkapitalbildung der Vernetzung privaten Wohnens im Quartier nicht funktionieren würde. Aber es geht im Lichte einer radikalen Pflegepolitikreform (Schulz-Nieswandt, Köstler & Mann, 2021a) auch eher um ein Moratorium des Heimausbaus. Transnationale Kapital-Anleger-Modelle treiben den Sektor nämlich in das »Spinnennetz des kapitalistischen Geistes«: Der demographische Wandel und seine epidemiologischen Korrelate werden mit einem primitiven, letztendlich menschenverachtenden Bettenkapazitäts-Boom beantwortet. Diese wenig humanerechte und ohne soziale Phantasie hingeworfene Antwort auf den sozialen Wandel wird gekoppelt an das (eine Dankbarkeitsgeprägte Huldigung erheischende) Versprechen, für diese Investitionen die notwendige Kapitalakquise zu meistern.

Die universale Inklusionsidee hat also zwei offene Fragen: 1) Wird jegliche Alterität als Element einer Menge von Diversitätsphänomenen im Kontext der Philosophie der Anerkennung des Anderen respektiert? Toleriert die offene Gesellschaft liberaler Demokratie auch ihre Feinde? Oder findet hier in kryptischer Weise das Freund-Feind-Denken der am Modell der autoritär-hierarchischen Kirche orientierten Staatslehre von Carl Schmitt Eingang in das Denken des humangerechten Miteinanders in Freiheit und verantwortungsvoller Rücksichtnahme? Hier wird ja eher die auf Gustav Radbruch zurückgehende Idee vertreten, wonach der Rechtspositivismus zu binden sei an axiomatisch übergreifende Grundideen der Wertgebundenheit und der sittlichen Einbettung des Rechts auf grundrechtstheoretischer Basis im Sinne universaler Menschenrechtsideen. Und 2) Auf welche Form von Normalität hin soll normalisiert werden im Teilhabegedanken?

### 3. Variationen dualer Wirtschaft und transformatives Recht

Wäre die Theorie der dualen Wirtschaft (Schulz-Nieswandt, 2021b) als ein alternativer Dritter Weg denkbar und begehbar? Wie ordnet sich hier (post-neoklassisch als heterotoper Raum) die Idee der Gemeingüter als öffentliche Güter ein? Müsste hier schärfer die Differenz des regulativen (apollinischen) zu einem transformativen (dionysischen) Recht gedacht werden?

Das sind Fragen, die sich stellen, wenn nach den radikalen Alternativen des herkömmlichen – oben eingangs definierten – morphologischen Verständnisses eines Dritten Weges der Sozialen Marktwirtschaft (Gewährleistung der Marktwettbewerbsordnung der Unternehmenstypenvielfalt öffentlicher, freier und privater Träger) nachgedacht wird. Verschiedene Varianten wären zu unterscheiden.

1) Die auf Hans Ritschl zurückreichende Idee der dualen Wirtschaft bei Theo Thieme (Schulz-Nieswandt, 2021b) nimmt Bereiche des gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftens (damit des Arbeitens, Wohnens, Konsumierens) aus der Funktionslogik der Privatwirtschaft sektoral heraus. Dies betrifft bei ihm vor allem das öffentliche Wirtschaften der Daseinsvorsorge. Es ginge hier also um eine Renaissance des »Munizipalsozialismus«.

2) Dieses wirtschaftsordnungsarchitektonische Denken der Dualwirtschaft könnte auch die freie Gemeinwirtschaft in gemeinnütziger Rechtsform betreffen. Dies wiederum könnte 2a) die Frage nach der Möglichkeit des direkten Betrauungsaktes seitens des die öffentlichen Aufgaben delegierenden Gewährleistungsstaates betreffen. 2b) Denkbar ist aber auch eine auf den Marktwettbewerb eben nur der Gebilde der gemeinnützigen Formbestimmtheit beschränkten Delegation durch Ausschreibungswettbewerb.

Die Strategie des Betrauungsaktes erfordert eine Anbieterorganisationskultur der Permanenz sozialen Lernens. Die Ausschreibungsvariante in Bezug auf rein gemeinnützige Sektoren wäre eine Form des »Gemeinnützigkeitsmarktsozialismus«, und würde neben der intrinsischen Fähigkeit zum achtsamen sozialen Lernen verhaltenswissenschaftlich auch auf extrinsische Kontexte der Anreizkompatibilität fokussieren.

Auf eine Frage 3) der genossenschaftlichen Form der Gemeinwirtschaft (Schulz-Nieswandt, 2018; 2020c) komme ich gleich (Abschnitt 5) nochmals zurück.

Anzusprechen bleibt als Fragenkreis 4) der Diskurs über die Gemeingüter (»Commons«) als freie öffentlicher Güter, die die Rolle der Garantenfunktion des Rechtsstaates mit Blick auf transindividuelle (kollektive) Eigentumsrechte der Bürger\*innenschaft betreffen. Dies eröffnet im lokalen/regionalen Raum die Möglichkeit der formalen Privatisierung in bürgergenossenschaftlicher Form und würde daher den Rechtsspielraum dualer Wirtschaft voraussetzen. Nochmals komplexer stellen sich die Fragen einer konkreten Utopie des Völkerrechts globaler Weltgenossenschaft in der Nutzung von Ressourcen existenzialer Art.

Grundsätzlich stellt sich die Frage der Entwicklung und Vorhaltung eines transformativen Rechts transzendentaler Art, das – basierend aber auch auf den Spielräumen von transgressiven Auslegungsordnungen des geltenden Rechts – diese neuen Wege ermöglicht. Denn rechtliche Möglichkeitsräume für die Transformation der sozialen Wirklichkeit sind notwendige Voraussetzungen für eine gestaltende Gesellschaftspolitik. Hinreichende Bedingung ist aber wohl erst die soziale Phantasie als Generator für eine kohärente Vision über das Ziel sowie sodann der Wille und der Mut, die entsprechenden Wege zu gehen. Dazu braucht man die resiliente Geduld des sog. langen Atems.

Politik muss hierzu eine visionäre Ideenpolitik sein, die die Bahnen strukturierend vorgibt, in denen sich die Interessen im Zuge positiver Externalitäten (Rawlsiani-

sche Pareto-Schnittmengen von Win-Win-Lösungen in der distributiven Wohlfahrtsallokation) kanalisieren lassen. Doch der Möglichkeitsraum dieser Wohlfahrtsverbesserung ist in dieser kulturellen Geometrie der Kohäsion der sozialen Relationen konstituiert durch die kollektiv geteilte Idee.

#### 4. Wann ist eine soziale Innovation innovativ?

Diese Bemerkungen leiten über zu einer Frage, die mit der Ideenpolitik verbunden ist. Wann ist eine soziale Innovation innovativ (Schulz-Nieswandt, 2021d)? Es muss dazu ja ein anthropologisch fundiertes ethisches Referenzsystem normativer Art (Sollwert-Bestimmung) geben, um die empirischen Befunde der sozialen Wirklichkeit (Ist-Zustand) zu skalieren.

Denkbar wäre die Berechnung eines Würde-zentrierten »Index der Non-Exklusion«, der als Index der Würde (IdW) in Bezug auf die Primärdimensionen der Selbstbestimmung (*self-definition*: SD (der Selbständigkeit (*self management*: SM) und der Teilhabe als *Participation* (P)

$$IdW = \sqrt[3]{SD \cdot SM \cdot P}.$$

konzipiert ist.

Stellen wir die Probleme des »Operationalismus« zur Seite, denn es geht, wie angedeutet, nur um die Konturen der Idee dieses Fluchtpunktes der Skalierung sozialen Wandels: Was technisch klinkt, ist tatsächlich ohne eine Geschichtsphilosophie der Prozesse sozialen Wandels im Lichte einer Sozialontologie des Noch-Nicht (Schulz-Nieswandt, 2020b) gar nicht möglich. Man mag soziotechnisch einen Index der Inklusion zur Skalierung des sozialen Fortschritts als Ideologie einer Sozialingenieurslogik verwerfen: Ganz ohne einen solchen Fluchtpunkt als Kompass der normierenden Choreographie sozialer Transformationen wird es nicht gehen.

#### 5. Wie ist die Idee einer regionalen Vollgenossenschaft zu denken?

Ein letzter Themenkreis sei angesprochen. Auch mit Blick auf die Rolle der genossenschaftlichen Form (Schulz-Nieswandt, 2018) als Baustein der eingangs definierten marktkonformen Idee des regulierten Wettbewerbs im Lichte der Unternehmensmorphologie der öffentlichen, freien und privaten Träger zwischen Sach- und Formalzielorientierung des Wirtschaftens (Blome-Drees u. a., 2021) bleibt die Frage zu stellen, ob die Idee der Genossenschaft wirklich auf eine Einzelwirtschaftslehre in der Geschehensordnung des Marktwettbewerb reduziert werden soll. Auch hier fragt es sich, wie es um die Idee einer »regionalen Vollgenossenschaft« des Wohnens, Arbeitens (Schimmele, 2019) und Konsumierens, in Verbindung mit einer regionalen Parallelwährung (Degens, 2019), in der Tradition einer Siedlungsgenossenschaft steht.

Die Bedingungen relativer Autarkie oder der Funktionsfähigkeit transregionaler Austauschnetzwerke regionaler Vollgenossenschaften sollen hier gar nicht näher an-

diskutiert werden; sie sind Gegenstand einer alsbald anstehenden Kölner Dissertation von Jens Martignoni. Es geht hier darum, neben den sozialraumbezogenen Formen der öffentlichen Kommunalwirtschaft und der freigemeinnützigen Sozialwirtschaft auf die Rolle der genossenschaftlichen Form als Träger der Gemeinwirtschaft hinzuweisen.

## Schluss

Perspektiven des Denkens zukünftiger Gemeinwirtschaft aufzuzeigen, steht nicht im Widerspruch dazu, dass mehr Fragen als Antworten für den Diskurs generiert werden. Das Denken braucht ja diese Herausforderungen als Entwicklungsaufgaben, an denen das Denken reifen kann. Hier war keine positivistische »Es gibt«-Wahrheit des empirischen Realismus zu entfalten: Es geht um die ontologische Wahrheit des Noch-Nicht (Schulz-Nieswandt, 2020b), wonach erst noch werden soll, was sein kann und – aus der anthropologisch fundierten Ethik des Personalismus und eines entsprechenden freiheitlichen Sozialismus heraus – sein soll, also als ein mögliches Werden zu verstehen ist. Die Gestaltidee bei Goethe thematisiert die Metamorphosen einer geschichtlichen Entelechie nicht als deterministischen Automatismus. Die Menschen müssen es schon wollen und sodann auch tun.

## Literaturverzeichnis

- Blome-Drees, Johannes u. a. (Hrsg.) (2021), Handbuch Genossenschaftswesen, Wiesbaden.
- Degens, Philipp (2019), Geld als Gabe. Zur sozialen Bedeutung lokaler Geldformen, Bielefeld.
- Grunwald, Klaus und Andreas Langer, A (Hrsg.) (2018), Handbuch der Sozialwirtschaft, Baden-Baden.
- Mühlenkamp, Holger u. a. (Hrsg.) (2019), Handbuch Öffentliche Wirtschaft. Baden-Baden.
- Schimmele, Clemens (2019), Zur Organisation demokratischer Unternehmen. Eine Studie erfolgreicher Produktivgenossenschaften in den USA. Wiesbaden.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2014), EU-Binnenmarkt ohne Unternehmenstypenvielfalt? Die Frage nach den Spielräumen (dem modalen WIE) kommunalen Wirtschaftens im EU-Binnenmarkt, Baden-Baden.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2017a), Personalität, Wahrheit, Daseinsvorsorge, Würzburg.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2017b), Menschenwürde als heilige Ordnung. Eine dichte Re-Konstruktion der sozialen Exklusion im Lichte der Sakralität der personalen Würde, Bielefeld.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2018), Morphologie und Kulturgeschichte der genossenschaftlichen Form, Baden-Baden.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2020a), Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl, Baden-Baden.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2020b), Siegfried Katterle (1933-2019). Sein Werk im Lichte der politischen Theologie von Paul Tillich, Berlin.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2020c), Die Genossenschaftsidee und das Staatsverständnis von Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883) im Kontext des langen 19. Jahrhunderts der Sozialreform, Berlin.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2021a), Der alte Mensch als Verschlussache, Bielefeld.

- Schulz-Nieswandt, Frank (2021b), *Gemeinwirtschaft. Grundriss einer Morphologie der dualen Wirtschaft*. In memoriam Theo Thiemeyer (1929-1991), Berlin (i. V.).
- Schulz-Nieswandt, Frank (2021c), *Der »Dritte Weg« als gleichgewichtiges Anziehungszentrum. Sozialontologische Geometrie und Psychodynamik der Gemeinwirtschaft im Werk von Werner Wilhelm Engelhardt*, Berlin (i. V.).
- Schulz-Nieswandt, Frank (2021d), *Wann ist eine soziale Innovation innovativ? Der erkenntnistheoretische Status eines »Index der Non-Exklusion«* (i. V.).
- Schulz-Nieswandt, Frank, Ursula Köstler und Kristina Mann K (2021a), *Kommunale Pflegepolitik. Eine Vision*, Stuttgart.
- Schulz-Nieswandt, Frank, Ursula Köstler und Kristina Mann K (2021b), *Lehren aus der Corona-Krise: Modernisierung des Wächterstaates im SGB XI. Sozialraumbildung als Menschenrecht statt. »sauber, satt, sicher, still«*, Baden-Baden (i. V.).
- Schulz-Nieswandt, Frank, Ursula Köstler und Kristina Mann K (2021c), *Sozialpolitik und ihre Wissenschaft*, Berlin (i. V.).

**Autor**

Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt, Lehrstuhl für Sozialpolitik und Methoden der qualitativen Sozialforschung, Universität zu Köln, schulz-nieswandt@wiso.uni-koeln.de